



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 30. November 2018

Nr. 46/2018/5

INHALT

	Seite
Dritte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor-Studiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, Mechatronik (berufsbegleitend) und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	2
Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge Master Financial Sales Management und Master Financial Planning an der Hochschule Kaiserslautern	7
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik an der Hochschule Kaiserslautern	16

**Dritte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung
für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, Mechatronik (berufsbegleitend)
und Prozessingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 31.10.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 19.06.2018 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, Mechatronik (berufsbegleitend) und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 03.08.2017 beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 31.10.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1: Änderungen
Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen wird durch Absatz 4 folgendermaßen ergänzt:

(4) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer sich mindestens im 5. Fachsemester befindet.

2. Entsprechend wird § 13 Praktische Studienphase im Absatz 2 folgendermaßen geändert:

(2) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 4 erfüllt sind.

3. Die Anlage 1a „Studiengang Automatisierungstechnik“ wird folgendermaßen geändert:

Das Modul „Einführung in die Rechnerarchitektur“ im 4. Semester wird umbenannt in „Rechnerarchitektur und Mikroprozessoren“.

4. Die Anlage 1c „Studiengang Mechatronik (berufsbegleitend)“ wird folgendermaßen geändert:

Das Modul „Einführung in die Rechnerarchitektur“ im 4. Semester wird umbenannt in „Rechnerarchitektur und Mikroprozessoren“.

Die Prüfungsform des Moduls „Simulationstechnik“ wird von P/HA (Prüfungsleistung, Hausarbeit) in P/KM (Prüfungsleistung, Klausur oder mündliche Prüfung) geändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gelten für alle Studierende der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik Industrial Engineering, Mechatronik (berufsbegleitend) und Prozessingenieurwesen ab dem Sommersemester 2019.

Kaiserslautern, den 08.11.2018

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1a Studiengang Automatisierungstechnik (AT)

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester										Gewichtung mit Faktor V/P
	CP V/P	1	2	3	4	5	6	7	8		
Naturwissenschaftliche Grundlagen											
Lineare Algebra	5/0	P/KM									5/0
Analysis 1	5/0	P/KM									5/0
Analysis 2	5/0		P/KM								5/0
Analysis 3	5/0		P/KM								5/0
Physik	3/2	P/ KOM 1									5/0
Programmieren, Datenstrukturen, Algorithmen	3/2			P/ KOM 2							5/0
Rechnerarchitektur und Mikroprozessoren	3/2				P/ KOM 2						5/0
Ingenieurfächer											
Grundlagen Elektrotechnik 1	5/0		P/KM								5/0
Grundlagen Elektrotechnik 2	5/0			P/KM							5/0
Grundlagen Elektrotechnik 3	5/0			P/KM							5/0
Grundlagen digitaler Systeme	5/0	P/KM									5/0
Grundlagen der Automatisierungstechnik	5/0					P/KM					5/0
Regelungstechnik 1	5/0					P/KM					5/0
Bauelemente und Schaltungstechnik	5/0				P/KM						5/0
Elektrische Messtechnik	3/2				P/ KOM 1						5/0
Digitale Kommunikation	5/0				P/KM						5/0
Signale und Systeme	5/0			P/KM							5/0
Einführung in die objektorientierte Softwareentwicklung	3/2					P/ KOM 2					5/0
Labor: Grundlagen der Automatisierungstechnik, Regelungs- technik 1	0/5							SL/ LB			0/0
Integrationsfächer											
Technisches Englisch für BbB	5/0		P/KM								5/0
Automatisierungstechnik											
Industrielle Kommunikation/Bildverarbeitung	3/2								P/ KOM 1		5/0
Elektrische Anlagentechnik	5/0								P/KM		5/0
Regelungstechnik 2	5/0							P/KM			5/0
Elektrische Antriebstechnik	5/0					P/KM					5/0
Leistungselektronik	5/0							P/KM			5/0
Labor: Antriebstechnik, Leistungselektronik, Regelungstechnik 2	0/5								SL/ LB		0/0
Praktische Studienphase + Bachelorarbeit											
Praktische Studienphase*	15*									SL*/ HA	0
Bachelorarbeit und Kolloquium	12 3									P/HA P/M	12/3
* Die praktische Studienphase kann aufgrund der Berufstätigkeit anerkannt werden (s. §13)											
Gesamt CP / pro Semester	160	20	20	20	20	20	20	15	15	30	135

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester									Gewichtung mit Faktor V/P	
	CP V/P	1	2	3	4	5	6	7	8		
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit MpT oder Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflichtfachkatalog **	20			als MpT (P/HA)** oder als Wpf (P/KM)						20	
Nichttechnisches Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflichtfachkatalog **		(P/KM)**									
** Es sind insgesamt 20 CP als mentorbegleitete Tätigkeit und/oder als Wahlpflichtfach (technisch oder nichttechnisch) aus dem Wahlpflichtkatalog zu belegen. In welchem Semester die Module gewählt werden ist dabei optional, was durch die Klammer ausgedrückt wird. Ein nichttechnisches Wahlfach kann bereits ab dem 1. Semester gewählt werden, wenn es keiner weiteren Voraussetzungen bedarf.											
Gesamt	CP bzw. Semester	180	1	2	3	4	5	6	7	8	155
Prüfungsleistung P***		4 (8)	4 (8)	4 (8)	5 (9)	5 (9)	3 (7)	3 (7)	2 (6)		
Studienleistung SL		-	-	-	1	-	1	1	1		
*** Die Werte in Klammern stellen den theoretisch maximalen Wert dar, wenn alle Wahlpflichtfächer und alle Mentorbegleiteten Tätigkeiten in dieses Semester gelegt würden.											

Anlage 1c Studiengang Mechatronik (berufsbegleitend) (MTb)

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester										Gewichtung mit Faktor V/P
	CP V/P	1	2	3	4	5	6	7	8		
Naturwissenschaftliche Grundlagen											
Analysis 1	5/0	P/KM									5/0
Lineare Algebra	5/0	P/KM									5/0
Physik	3/2	P/ KOM 1									5/0
Analysis 2	5/0		P/KM								5/0
Signale und Systeme	5/0			P/KM							5/0
Ingenieurfächer											
Maschinenelemente	5/0	P/KM									5/0
Grundlagen Elektrotechnik 1	5/0		P/KM								5/0
Statik + Festigkeitslehre	5/0		P/KM								5/0
Grundlagen Elektrotechnik 2	5/0			P/KM							5/0
Kinematik und Kinetik	5/0			P/KM							5/0
Programmieren, Datenstrukturen, Algorithmen	3/2			P/ KOM 2							5/0
Bauelemente und Schaltungstechnik	5/0				P/KM						5/0
Rechnerarchitektur und Mikroprozessoren	3/2				P/ KOM 2						5/0
Messen mechanischer Größen	3/2				P/ KOM 1						5/0
Grundlagen der Automatisierungstechnik	5/0					P/KM					5/0
Qualitätsmanagement	3/2					P/ KOM 1					5/0
Regelungstechnik 1	5/0					P/KM					5/0
Labor: Grundlagen der Automatisierungstechnik, Regelungstechnik 1	0/5							SL/LB			0/0
Mechatronik											
Simulationstechnik	3/2		P/KM								5/0
Aktor- und Sensortechnik	5/0				P/KM						5/0
Einführung in die objektorientierte Softwareentwicklung	3/2					P/ KOM 2					5/0
Elektrische Antriebstechnik	5/0					P/KM					5/0
Leistungselektronik	5/0						P/KM				5/0
Regelungstechnik 2	5/0						P/KM				5/0
Robotik	5/0						P/KM				5/0
Labor: Antriebstechnik, Leistungselektronik, Regelungstechnik 2	0/5							SL/LB			0/0
Labor: Robotik, Aktor- und Sensortechnik	0/5							SL/LB			0/0
Mechatronisches Projekt	5/0							P/PA			5/0
Praktische Studienphase + Bachelorarbeit											
Praktische Studienphase *	15*								SL*/ HA		0
Bachelorarbeit und Kolloquium	12 3								P/HA P/M		12/3

* Die praktische Studienphase kann aufgrund der Berufstätigkeit anerkannt werden (s. §13)											
Gesamt CP / pro Semester	170	20	20	20	20	25	20	15	30		140
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit MpT oder Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflichtfachkatalog**	10			als MpT (P/HA)** oder als Wpf (P/KM)**							10
Nichttechnisches Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflichtfachkatalog**		(P/KM)**									
** Es sind insgesamt 10 CP als mentorbegleitete Tätigkeit und/oder als Wahlpflichtfach (technisch oder nichttechnisch) aus dem Wahlpflichtkatalog zu belegen. In welchem Semester die Module gewählt werden ist dabei optional. Ein nichttechnisches Wahlfach kann bereits ab dem 1. Semester gewählt werden, wenn es keiner weiteren Voraussetzungen bedarf.											
Gesamt CP bzw. Semester	180	1	2	3	4	5	6	7	8		150
Prüfungsleistung P***		4 (6)	4 (6)	4 (6)	4 (6)	5 (7)	3 (5)	1 (3)	2 (4)		
Studienleistung SL		-	-	-	-	-	1	2	1*		
*** Die Werte in Klammern stellen den theoretisch maximalen Wert dar, wenn alle Wahlpflichtfächer und alle Mentorbegleiteten Tätigkeiten in dieses Semester gelegt würden.											

**Fachprüfungsordnung
für die Master-Studiengänge
Master Financial Sales Management
Master Financial Planning
an der Hochschule Kaiserslautern
Vom 14.11.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 28.03.2018 die folgende Fachprüfungsordnung für die Master Studiengänge „Financial Sales Management“ und „Financial Planning“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06.11.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des akademischen Grades
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Zulassungsverfahren zur Prüfung
- § 8 Prüfungen und Bearbeitungszeiten, Freisten
- § 9 Master-Thesis
- § 10 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Ergänzende Berufstätigkeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen der Master Studiengänge „Financial Sales Management“ und „Financial Planning“. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Sie gelten sinngemäß auch für diesen Studiengang. Insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung den Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes (§ 1 AMPO)
- Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 3 AMPO)
- Qualitätssicherung des Lehrangebotes
- Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12 AMPO)
- Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit (§ 15 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des akademischen Grades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) in beiden Studiengängen verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 60 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet. Berechnungsgrundlage für einen Leistungspunkt sind 25 Arbeitsstunden.

(2) Das Studium gliedert sich in einen Vorlesungszyklus von drei Lehrplansemestern und einem Lehrplansemester, das der Anfertigung der Masterarbeit dient. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzen ergibt sich aus der Anlage 1a und 1b. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht.

(3) Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen.

(4) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS erworben hat.

§ 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein studentisches Mitglied

3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹
4. ein Mitglied des Kooperationspartners Going Public AG, Akademie für Finanzberatung erhält eine beratende Funktion.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots

(1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalt folgt dabei dem Muster der Anlage 3.

(2) Ein „Course Board“ als kollegiales Leitungsgremium überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

(3) Das „Course Board“ besteht aus der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter, einem Fachvertreter und dem Geschäftsführer bzw. dem Studienleiter der Going Public AG, Akademie für Finanzberatung als Kooperationspartner. Der Studiengangsleiter und der Fachvertreter werden von dem Fachbereichsrat gewählt.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zum Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer Fachhochschule, Universität oder gleichwertigen Hochschule im Wert von 240 ECTS aufweist

und

2. über eine einschlägige berufspraktische und fachspezifische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach Erwerb des Hochschulabschlusses verfügt.

(2) Zum Studium kann ferner unter Auflagen zugelassen werden, wer

1. über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer Fachhochschule, Universität oder gleichwertigen Hochschule im Wert von mindestens 180 ECTS verfügt

und

2. über eine einschlägige berufspraktische und fachspezifische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach Erwerb des Hochschulabschlusses verfügt.

Es können maximal Auflagen im Wert von 60 ECTS bestimmt werden. Die Auflagen müssen spätestens zur Anmeldung der Master-Thesis erbracht werden.

Diese Auflagen können dabei auch aus der Erbringung einschlägiger und fachspezifischer beruflicher Tätigkeit bestehen. Ein Jahr erbachter einschlägiger Berufserfahrung kann dabei je nach Qualität der Einschlägigkeit bis zu 30 ECTS betragen.

(3) Über die Einschlägigkeit der Berufsfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassungsverfahren zur Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag zur ersten Prüfung beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5,2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Prüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen

§ 8 Prüfungen und Bearbeitungszeiten

(1) Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet. Die Form der Prüfungs- und Studienleistungen gehen aus der Anlage 1 hervor.

(2) Klausuren dauern 180 Minuten.

(3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten sowie Projektarbeiten beträgt in der Regel 8 Wochen. Sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängern.

(4) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden bekannt gemacht.

(5) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module der ersten drei Fachsemester spätestens zwei Semester nach dem in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden; ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

§ 9 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis entspricht einer Masterarbeit gem. § 10 der AMPO.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate gerechnet vom Ausgabetermin des Themas. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu 6 Wochen gewähren.

(3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Die Master-Thesis darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(4) Die Anfertigung der Master-Thesis kann auf Antrag der Studierenden auch als Gruppenarbeit zugelassen werden.

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden incl. einer digitalen Version bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Der Abgabeterminpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 10 Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Das Kolloquium über die Master-Thesis besteht aus einer Kurzpräsentation der Master-Thesis durch den Studierenden. Hieran schließt sich eine mündliche Prüfung (AMPO § 7) über die Master-Thesis an. Für Kurzpräsentation und mündliche Prüfung wird eine Note vergeben. Die Prüfungsdauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.

(2) Als Note für das Modul „Master-Thesis und Master-Kolloquium“ gilt die aus Master-Thesis (Gewichtung 2/3) und Master-Kolloquium (Gewichtung 1/3) gebildete Gesamtnote AMPO § 12 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Teilnoten mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen.

(3) Unter den Prüfenden soll sich neben dem Betreuenden der Master-Thesis auch der Zweitkorrektor der Master-Thesis befinden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2. Die Studierenden ha-

ben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Userguide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse eines Semesters berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.

(2) Die erbrachte einschlägige Berufstätigkeit wird unter Nennung des ECTS-Wertes auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die sich ab dem Tag des Inkrafttretens in den Master Studiengängen „Financial Sales Management“ und „Financial Planning“ einschreiben.

Zweibrücken, 14.11.2018

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1a:

Master of Arts "Financial Sales Management"

ECTS*

Module	ECTS	SWS	PT	Prüfungs- /Studienleistung	Prüfungsart
1. Semester					
1. Wertorientierte Unternehmensführung	8	6	8	P	K
3. Geschäftsmodellentwicklung	7	5	7	P	K
Summe	15	11	15		
2. Semester					
2. Finanzwirtschaft	8	6	8	P	K
4. Kundenmanagement	5	4	5	P	H
5. Vertriebsorganisation	2	1	2		K
Summe	15	11	15		
3. Semester					
5. Vertriebsorganisation	4	3,5	4	P	K
6. Projektmanagement	6	4,5	6	P	H
7. Master Thesis	5				MT
Summe	15	8	10		
4. Semester					
7. Master Thesis/Master Thesis Colloquium	15			P	MT / M
Summe	15		0		
SUMME	60	30	40		

* 1 ECTS (European Credit Transfer System) Punkt umfasst einen Workload von 25 Stunden

Anlage 1b:

Master of Arts "Financial Planning"

ECTS*

Module	ECTS	SWS	PT	Prüfungs- /Studienleistung	Prüfungsart
1. Semester					
1. Wertorientierte Unternehmensführung	8	6	8	P	K
3. Geschäftsmodellentwicklung	7	5	7	P	K
Summe	15	11	15		
2. Semester					
2. Finanzwirtschaft	8	6	8	P	K
4. Kundenmanagement	5	4	5	P	H
5. Financial Planning I	2	1	2		K
Summe	15	11	15		
3. Semester					
5. Financial Planning I	3	3	3	P	K
6. Financial Planning II	7	5	7	P	H
7. Master Thesis	5				MT
Summe	15	8	10		
4. Semester					
7. Master Thesis/Master Thesis Colloquium	15			P	MT / M
Summe	15		0		
SUMME					
	60	30	40		

* 1 ECTS (European Credit Transfer System) Punkt umfasst einen Workload von 25 Stunden

Anlage 2:
Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Master of Arts "Financial Sales Management"

Module	Summe	Notengewichtung in %
	ECTS	
Finanzwirtschaft und Unternehmensführung		
1. Wertorientierte Unternehmensführung	8	13%
2. Finanzwirtschaft	8	13%
Finanzvertrieb und -beratung		
3. Geschäftsmodellentwicklung	7	12%
4. Kundenmanagement	5	8%
5. Vertriebsorganisation	6	10%
6. Projektmanagement	6	10%
7. Master Thesis/Master Thesis Colloquium	20	34%
SUMME	60	100%

Master of Arts "Financial Planning"

Module	Summe	Notengewichtung in %
	ECTS	
Finanzwirtschaft und Unternehmensführung		
1. Wertorientierte Unternehmensführung	8	13%
2. Finanzwirtschaft	8	13%
Finanzvertrieb und -beratung		
3. Geschäftsmodellentwicklung	7	12%
4. Kundenmanagement	5	8%
5. Financial Planning I	6	10%
6. Financial Planning II	6	10%
7. Master Thesis/Master Thesis Colloquium	20	34%
SUMME	60	100%

Anlage 3

Modulnummer:	Semester:	Umfang:
Kurzzeichen:	Dauer:	Häufigkeit
Modulgruppe		
Kompetenzen/Lernziele		
Lernformen/Lernmethode		
Eingangsvoraussetzungen		
Anmeldeformalitäten		
Sonstiges		
Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen		
Verwendung des Moduls im eigenen Studiengang		
Prüfungsart		
Prüfungsform		
Gesamtprüfungsanteil		
zugehörige Veranstaltungen		
Modulverantwortlich		

Veranstaltung		
Veranstaltungsnr.:	Semester:	Umfang:
Kurzzeichen:	Dauer:	Häufigkeit
Inhalt		
Hinweise zu Literatur		
Lehrsprache		
Sonstiges		
max. Teilnehmerzahl		
Arbeitsaufwand		
Details zum Arbeitsaufwand		
verantwortlich:		

**Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die
Bachelor-Studiengänge
Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 22.11.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 17.10.2018 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik an der Hochschule Kaiserslautern vom 23.07.2018 beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 16.11.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1: Änderungen

Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

5. Die Überschrift der Fachprüfungsordnung wird wie folgt geändert:

„Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik an der Hochschule Kaiserslautern vom 23.07.2018.“

6. Dem Inhaltverzeichnis wird der § 9a „Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens“ hinzugefügt

7. Dem Verzeichnis der Anlagen wird hinzugefügt: (4) Medizininformatik

8. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Für den Studiengang Medizininformatik gilt zusätzlich:

1. Im Vertiefungsstudium wählen die Studierenden einen der angebotenen Schwerpunkte bis zum Beginn des 4. Fachsemesters.

2. Die Wahl eines Schwerpunktes erfolgt durch schriftliche Anmeldung oder Anmeldung per E-Mail im Prüfungsamt.

3. Ein gewählter Studienschwerpunkt kann nur gewechselt werden, wenn alle bis zu diesem Zeitpunkt angetretenen Prüfungen des erstgewählten Studienschwerpunktes bestanden wurden.

4. Über den Wechsel eines Studienschwerpunktes entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.“

9. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Studiengang Medizininformatik gilt zusätzlich:

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die im Studiengang Medizininformatik vorgesehene Veranstaltung „Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens“ (GMed-PEG) entsprechend dem „Leitfaden zum Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens“ erbracht hat.“

10. Dem §5 Absatz 4 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Abweichend zu Satz 1-4 wird die Prüfung der Veranstaltung „Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens“, zu der sich die Studierenden nicht spätestens zum 14. Fachsemester erstmals angemeldet haben mit „nicht bestanden“ bewertet.“

11. Es wird folgender § 9a „Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens“ eingefügt:

1) Für den Studiengang Medizininformatik gilt zusätzlich:

a. Die Lehrveranstaltung „Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens“ (GMed-PEG) ist eine Studienleistung. Sie umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Arbeitswochen. Es bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen. Anerkennungen vorher erbrachter Leistungen sind nach Gleichwertigkeitsprüfung möglich.

b. Einzelheiten zum Praktikum gehen aus dem „Leitfaden zum Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens“ hervor.

12. § 14 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Fachprüfungsordnung gilt für Studierende des Studiengangs Medizininformatik ab dem Sommersemester 2019“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2019 in den Studiengängen Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik aufnehmen.

Kaiserslautern, den 22.11.2018

Prof. Dr. Marko Baller
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

13. Es wird folgende Anlage 4 eingefügt:

Anlage 4: Medizininformatik (MedI) – Bachelor of Science

Basisstudium												
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe	Gewicht	Summe
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	in %	SWS
Grundlagen der Informatik 1	8	4V+2Ü(TN)	PL/K							8	4,4	6
Grundlagen der Medizininformatik	3	2V	PL/M							3	1,7	2
Lern- und Präsentationstechniken	2	2S	SL/R							2		2
Technische Grundlagen der Informatik	7	4V+2Ü(TN)	PL/K							7	3,9	6
Mathematische Grundlagen	7	4V+2Ü	PL/K							7	3,9	6
Grundlagen der Medizin:												
<i>Grundlagen der Medizin 1</i>	2	2V								2		2
<i>Grundlagen der Medizin 2</i>				2	2V	PL/K				2	2,2	2
<i>Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens¹</i>				4		SL/EP				4		
Algorithmen und Datenstrukturen				8	4V+2Ü	PL/K				8	4,4	6
Stochastik				7	4V+2Ü	PL/K				7	3,9	6
Grundlagen der Informatik 2				8	4V+2P(TN)	PL/K				8	4,4	6
Medizinische Netze:												
<i>Kommunikationsnetze Vorlesung</i>				4	4V					4		4
<i>Medizinische Netze</i>							2	2V/P(TN)	PL/K	2	3,3	2
Naturwissenschaftliche Grundlagen							6	6V/Ü/S(TN)	PL/K	6	3,3	6
Programmierkonzepte mit C++							5	2V+2P	PL/K	5	2,8	4
Regulatory Affairs							5	4V/Ü	PL/M	5	2,8	4
Lineare Algebra und Geometrie							5	2V+2Ü	PL/K	5	2,8	4
Datenbanken							5	2V+2Ü	PL/K	5	2,8	4
Summe Basisstudium	29	24	5	33	24	5	28	24	6	90	46,6	72
	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	↙ ECTS	↙ %	↙ SWS

Vertiefungsstudium															
Modul	4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	CP	SWS*	Prüf.**	CP	SWS*	Prüf.**	CP	SWS*	Prüf.**	CP	SWS*	Prüf.**			
Informationssysteme im Gesundheitswesen	5	4V	PL/K										5	2,8	4
KI Anwendungen in der Medizin	5	4V/Ü	PL/K										5	2,8	4
Medizinische Diagnostik und Therapie	5	4V/Ü	PL/K										5	2,8	4
Bildgebende Verfahren und Bildverarbeitung in der Medizin	5	4V/P	PL/K										5	2,8	4
Telemedizin und mobile Systeme in der Medizin				5	4V	PL/K							5	2,8	4
Medizinische Bildanalyse				5	4V/P	PL/K							5	2,8	4
Praxisphase							30		SL/S				30		
Führungs- und Kommunikationstechniken										2	2S	SL/PS	2		2
Studienprojekt										7		PL/A	7	3,9	
Medizininformatik Seminar										6	4S	SL/R	6		4
Bachelor-Abschlussarbeit:															
<i>Bachelor-Abschlussarbeit</i>										12		PL/BA	12	13,5	
<i>Bachelor-Abschlussarbeit - Kolloquium</i>										3		PL/M	3	2,4	
Modulgruppe Vertiefungsmodul 5. LPS²				10	8								10	5,6	8
Graphical Apps - The Android View (Diese Veranstaltung wird nur im Sommersemester angeboten)				5	2V+2Ü	PL/A							5		4
Internetprogrammierung (Diese Veranstaltung wird nur im Sommersemester angeboten)				5	2V+2P	PL/K							5		4
3D Visualisierungstechniken				5	4V/P	PL/K							5		4
Medizinische Informationssysteme				5	4V/Ü	PL/K							5		4
Medizinische Krankheitsbilder				5	4V	PL/K							5		4
Qualitätsmanagement in Gesundheitseinrichtungen				5	4V/Ü	PL/M							5		4
Biosignalverarbeitung				5	4V/Ü	PL/K							5		4
Alternative Schwerpunkte³															
Schwerpunkt Medizintechnische Informatik															
Modulgruppe Profilmodule MTI 4. LPS	10	8											10	5,6	8
Hardwarenahe Programmierung 1	5	4V/Ü(TN)	PL/K										5		4
Medizinische Kommunikation und Dokumentenstandards	5	4V/P(TN)	PL/M										5		4
Modulgruppe Profilmodule MTI 5. LPS				10	8								10	5,6	8
Bildgestützte Anwendungen				5	4V/Ü	PL/K							5		4
Hardwarenahe Programmierung 2				5	4V/Ü	PL/K							5		4
Schwerpunkt Digitales Gesundheitswesen															
Modulgruppe Profilmodule MTI 4. LPS	10	8											10	5,6	8
Gesundheitssysteme und Ökonomie	5	4V/Ü(TN)	PL/K										5		4
Evidenzbasierte Entscheidungsfindung und klinische Studien	5	4V/Ü(TN)	PL/M										5		4
Modulgruppe Profilmodule MTI 5. LPS				10	8								10	5,6	8
Decision Support und Data Mining				5	4V/Ü/S	PL/K							5		4
Modellierung und Simulation				5	4V/Ü	PL/K							5		4
Summe Vertiefungsstudium	30	24	6	30	24	6	30			30	6	5	120	53,4	54
	CP	SWS	Prüf.	CP	SWS	Prüf.	CP	SWS	Prüf.	CP	SWS	Prüf.	↙ CP	↙ %	↙ SWS
Gesamtsumme Basis- und Vertiefungsstudium													210	100	126

* (V) Vorlesung, (S) Seminar, (Ü) Übung, (EP) Externes Praktikum, (V/Ü) Vorlesung und Übung integriert, (V/P) Vorlesung und Praktikum integriert, (V/S) Vorlesung und Seminar integriert, (TN) Aktive Teilnahme

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (BA) Bachelorarbeit, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (R) Referat, (S) schriftlich

¹ Das Praktikum kann während der Semesterferien nach dem 1., 2. oder 3. Semester erbracht werden.

² Insgesamt sind 10 ECTS an Vertiefungsfächer im 5. Semester zu belegen. In Ausnahmsituationen, wenn ein hier zugelassenes VTF nur im 4. Semester angeboten wird kann dies auch im 4. Semester belegt werden.

³ Insgesamt sind 20 ECTS an Schwerpunktfächern eines zu wählenden Schwerpunkts aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.